

Vollzugsrichtlinie für die Aufstellung von Plakatständern sowie die Anbringung von Plakaten im Rahmen von Wahlwerbung, Bürgerentscheiden oder Volksbegehren

Diese Vollzugsrichtlinie regelt die Aufstellung von Plakatständern und die Anbringung von Plakaten, nachfolgend einheitlich als Plakatierungen bezeichnet, auf oder an öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen politischer Werbung anlässlich von Wahlen sowie Bürgerentscheiden oder Volksbegehren:

1. Für politische Werbung anlässlich von Wahlen, Bürgerentscheiden oder Volksbegehren werden pro Partei/ Wählergruppe/ Bürgerinitiative jeweils maximal 75 Plakatierungen erlaubt, wobei bei Plakatständern oder Anbringung von Plakaten mit mehreren Ansichtsflächen an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) jede Ansichtsfläche als eine Plakatierung gilt. Für die Erlaubnis werden keine Gebühren erhoben.
2. Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Abstimmungstermin begonnen werden. Innerhalb einer Woche nach dem Abstimmungstag sind die Plakatierungen wieder zu beseitigen.
3. Die Größe der verwendeten Plakate darf maximal DIN A0 (1 m²) betragen. Größere Plakate werden nicht zugelassen.
4. Luftraumwerbung wird nicht zugelassen. Der Abstand der Oberkante der Plakatierung einschl. des Plakatträgers bis zum Erdboden darf 1,60m nicht überschreiten.
5. Nicht gestattet ist die Plakatierung
 - außerhalb geschlossener Ortslagen;
 - an Straßen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit höher als 50 km/h;
 - auf Verkehrsinseln und auf Haltestelleninseln;
 - in Grünanlagen nach § 1 der Grünanlagensatzung.
6. Im Bereich der historischen Innenstadt (Badgasse, Steinweg, Marktplatz, Kirchenplatz, Kiliansplatz, Hauptstraße zwischen Reytherstraße und Steggasse) wird, mit Ausnahme der Fläche unmittelbar vor der Südfront des Alten Rathauses, keine Plakatierung zugelassen. Vor der Südfront des Alten Rathauses darf im Rahmen der dort vorhandenen Fläche je Partei/ Wählergruppe/ Bürgerinitiative ein Plakatständer mit maximal zwei Ansichtsflächen aufgestellt werden.
7. Die Regelungen dieser Richtlinie sind in die zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse zu übernehmen. Die Erlaubnisbescheide können mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der erteilten Erlaubnisbescheide können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und die vorschriftswidrigen Plakatierungen von der Stadt kostenpflichtig entfernt werden.